

Ist dieser Verschluss aber aus einem anderen Grunde als zum Löschen eines Brandes oder zu einer in Gegenwart eines dazu beauftragten Beamten des Wasserwerks vorzunehmenden Probe zerstört worden, so wird der betreffende Besitzer der Privatleitung mit 30 bis 100 \mathcal{M} bestraft.

§ 10. Art und Weise der Wasserentnahme. Die Wasserwerks-Verwaltung ist berechtigt, den Wasserverbrauch in jedem Grundstücke durch Wassermesser kontrollieren zu lassen. Sämtliche Wassermesser sind von der Wasserwerks-Verwaltung für Rechnung der Konsumenten aufzustellen. Die aufgestellten Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung unterhalten, es haben aber Wasserabnehmer die hierbei erwachsenen baren Auslagen zu bezahlen. Bis auf weiteres wird gestattet, daß die Abgabe von Wasser für den gewöhnlichen Hausbedarf auch ohne Wassermesser nach Schätzung erfolgen kann. Der Begriff „gewöhnlicher Hausbedarf“ ist ausgeschlossen, wo das Wasser zu Springbrunnen, oder zu irgend welcher größeren Wassermengen erfordernden Thätigkeit verwendet wird. Wird Wasser aus Privatleitungen zu Springbrunnen oder zu gewerblichen Zwecken in größerer Menge entnommen, so erfolgt die Abgabe von Wasser nur unter Kontrolle eines Wassermessers. Wer widerrechtlich die nur für den Hauswirtschaftsverbrauch angemeldete und nicht durch Wassermesser kontrollierte Privatleitung zur Entnahme für gewerbliche oder andere besonderer Bezahlungen unterliegenden bei der Anmeldung nicht angegebenen Zwecke oder zu anderen als den angemeldeten Gewerben benutzt oder daraus an Bewohner eines anderen Grundstücks Wasser abgibt, oder an der Leitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anbringt, hat eine Strafe von 30 bis 100 \mathcal{M} verwirkt und bleibt überdies zur Bezahlung des widerrechtlich benutzten Wassers verpflichtet. Die Besitzer der Privatleitung oder deren Vertreter sind für die von den Hausbewohnern begangenen Übertretungen verantwortlich, haften daher für Bezahlung des Wassers und sind strafbar, wenn jene Übertretungen mit ihrem Wissen geschehen, oder unter Umständen erfolgt sind, welche zu der Annahme berechtigen, daß sie von den Übertretungen Kenntnis erhalten haben.

§ 11. Veränderungen der Privatleitungen. Veränderungen oder Verlängerungen der Privatwasserleitungen in den Grundstücken dürfen ohne vorherige Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung nicht ausgeführt, auch vor erfolgter Revision und Genehmigung nicht in Gebrauch genommen werden. Gewerken und Unternehmer, welche Veränderungen oder Verlängerungen von Privatleitungen ohne vorherige Genehmigung derselben ausführen, verfallen ebenso, wie die Grundstücksbesitzer, Mieter oder Nutznießer, welche die Veränderung oder Verlängerung geschehen ließen, in 30 bis 100 \mathcal{M} Strafe.

§ 12. Wassergeldtarif. Für Benutzung von Wasser aus im Anschluß an die städtische Rohrleitung befindlichen Privatleitungen ist von jedem Grundstücksbesitzer resp. Pächter oder Mieter, welcher im Besitz von solchen Privatleitungen sich befindet: 1) eine Minimalzahlung (Wasserabgabe) in vierteljährigen Raten (§ 13) zu zahlen; der Betrag dieser Minimalzahlung wird nach dem räumlichen Umfange, wie in dem nachfolgenden Wassergeldtarif unter A näher bestimmt wird, festgesetzt, sodann sind 2) für den Wasserverbrauch zu ändern als der Hauswirtschaft dienenden Zwecken die im Wassergeldtarif unter B, C und D gedachten Geldbeträge beziehentlich Bauschätze zu entrichten. Von dieser Verpflichtung ist der Wasserkonsument indessen frei, sofern der Gesamtverbrauch in dem betreffenden Grundstücke unter Wassermesserkontrolle gestellt wird. In diesem Falle ist nur die unter 1 gedachte Minimalzahlung zu entrichten und wenn sich herausstellt, daß nach Angabe des Wassermessers der Wasserverbrauch während eines Jahres größer ist, als für die Minimalzahlung beansprucht werden kann, sobald derselben der zur Zeit auf 0,10 \mathcal{M} pro Kubikmeter Wasser bestimmte Preis zu Grunde gelegt wird, der Mehrverbrauch nach dem letzterwähnten Preisansatz zu bezahlen. Bei der letzten Vierteljahrzahlung in jedem Kalenderjahre wird übrigens dem Eigentümer des wasserabgabepflichtigen Hausgrundstücks von jeder Mark, welche derselbe als Gemeindeanlage nach Verhältnis des Ertrags des wasserabgabepflichtigen Hausgrundstücks zu entrichten hat, auf die Dauer des im laufenden Kalenderjahre stattgehabten Wasserbezugs pro Tag ein Wasserquantum von 5 Liter unter Zugrundelegung des oben unter 2 für 1 Kubikmeter Wasserverbrauch festgesetzten Wasserzinses gut und abgeschrieben. Bei Festsetzung der Wasserabgabe und des Wasserzinses gelten folgende Grundsätze: A. Wasser zum hauswirtschaftlichen Gebrauch. Für Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf ist von jedem Wohn- und Hauswirtschaftsraume, jeder Werkstätte, jedem Geschäfts- und Verkaufslokal, sowie von jeder gewerblichen Niederlage, sofern diese Räume mindestens 7 Quadratmeter Grundfläche haben, sowie von jeder Küche (auch Waschküche) und jedem Badezimmer eines Hauses eine alljährlich durch Rat und Stadtverordnete festzustellende Minimalzahlung zu entrichten. Beträgt die Grundfläche eines Raumes mehr als 40 Quadratmeter, so wird je eine Fläche dieser Größe als besonderer Raum und der überschießende Teil als voll veranlagt. Nicht veranlagt werden Keller- und Bodenräume, ausgenommen nur die, welche zu Wohn-, Wirtschafts- oder gewerblichen Zwecken benutzt werden, ferner werden nicht veranlagt, Vorplätze, Gänge und Korridore. Spülung von Klosetts und Pissoirs bedingt die Kontrolle der Wasserverbrauchsmenge durch Wassermesser, es ist aber von jedem mit Wasserspülung versehenen Klosett und Pissoir eine ebenfalls noch festzusetzende Minimalabgabe zu entrichten. Sind in einem Hause einzelne selbständige Wohnungen oder Geschäftslokale während eines Kalenderjahres ununterbrochen drei Monate lang nicht vermietet und infolgedessen nicht benutzt worden, so kann der Hausbesitzer einen der Zahl der wasserabgabepflichtigen Räume u. s. w. entsprechenden Erlaß von der das Haus treffenden Minimalzahlung beanspruchen. Über diese Gesuche, welche schriftlich bei dem Wasserwerks-Verwaltungsausschusse einzureichen und von diesem zu begutachten sind, entscheidet der Stadtrat. Sind in einem Grundstücke, in welchem eine Privatleitung sich befindet, wasserabgabepflichtige Räume nicht vorhanden, so ist jährlich für jeden Millimeter Durchmesser der Durchgangsöffnung des in diesem Falle aufzustellenden Wassermessers 1 \mathcal{M} als Minimalzahlung neben der oben unter 2 erwähnten Verpflichtung zu eventuel-